

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006), i.d.F. der Änderungssatzung vom 20. März 2013 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2013) Inhaltsverzeichnis: § 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates 2 § 2 Delegiertenversammlung 2 § 3 Seniorenrat 3 § 4 Vorstand des Seniorenrates 4 § 5 Geschäftsgang 5 § 6 Arbeitsausschüsse 5 § 7 Geschäftsführung 5 § 8 Entschädigung 5 § 9 Inkrafttreten 6	Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 10 vom 24. Mai 2006), der 1. Änderungssatzung vom 20. März 2013 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2013) i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom ...2021 (Stadtzeitung Nr. .. vom ...2021) Inhaltsverzeichnis: § 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates 2 § 2 Delegiertenversammlung 2 § 3 Seniorenrat 3 § 4 Vorstand des Seniorenrates 4 § 5 Geschäftsgang 5 § 6 Arbeitsausschüsse 5 § 7 Geschäftsführung 6 § 8 Entschädigung 6 § 9 Inkrafttreten 6

Alte Fassung	Neue Fassung
Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747) und § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung für den Seniorenrat:	Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747) und § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung für den Seniorenrat:
§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates (1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung. (2) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. (3) Der Seniorenrat ist berechtigt über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorensrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten,	§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates (1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung. (2) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. (3) Der Seniorenrat ist berechtigt über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorensrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten,

ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten. Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Seniorenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. (4) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden. § 2 Delegiertenversammlung (1) Die Delegiertenversammlung wählt alle vier Jahre 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung. (2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat herantragen. Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.	ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten. Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Seniorenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen. (4) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden. § 2 Delegiertenversammlung (1) Die Delegiertenversammlung wählt alle vier Jahre 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung. (2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat herantragen. Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.
---	---

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen: a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen, b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen, c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind. Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein. (4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat. Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf. Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.	(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen: a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen, b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen, c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind. Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein. (4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat. Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlaufuf. Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.
---	---

(5) Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. § 3 Seniorenrat (1) Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und sechs beratenden Mitgliedern kraft Amtes. Die Sitzungsperiode des Seniorenbeirates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.	(5) Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das 59. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. § 3 Seniorenrat (1) Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und sechs beratenden Mitgliedern kraft Amtes. Die Sitzungsperiode des Seniorenbeirates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats. (1a)Die stimmberechtigten Mitglieder werden in der Delegiertenversammlung gewählt und setzen sich zusammen aus 27 Vertreter/innen der Vereinigungen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 3 3 Einzelpersonen, die keiner Vereinigung oder Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung angehören, aber eine mindestens einjährige, kontinuierliche Mitarbeit im Seniorenrat geleistet haben.
---	--

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist. Die Eigenschaft als Seniorenrat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenräte mit den meisten Stimmen steht. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach. (3) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht- kraft Amtes zur Seite: - ein/e Vertreter/in des Sozialreferates - ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates - ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtverbände in Fürth - ein/e Vertreter/in der Pflegekassen - ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes - ein/e Vertreter/in des Behindertenrates Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.	(2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist. Die Eigenschaft als Seniorenrat/in endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenrat/innen mit den meisten Stimmen steht. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Seniorenrat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/Organisation nach. (3) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder – ohne Stimmrecht- kraft Amtes zur Seite: - ein/e Vertreter/in des Sozialreferates - ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates - ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtverbände in Fürth - ein/e Vertreter/in der Pflegekassen - ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes - ein/e Vertreter/in des Behindertenrates Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.
--	--

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, drei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in. Eine/r der vier Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres. Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen. Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, drei Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in. Eine/r der vier Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres. Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen. Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesen sind. Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag. bzw. Antrag abgelehnt.
- (3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.
- (4) Über die Sitzungen der Delegierten-/Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesen sind. Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag. bzw. Antrag abgelehnt.
- (3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.
- (4) Über die Sitzungen der Delegierten-/Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung Räumlichkeiten und Ausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Seniorenrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- (2) Dem Seniorenrat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereitgestellt werden. Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden. Grundlage für die Abrechnung sind die Reisekostenbestimmungen der Stadt Fürth.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8. März 2006 außer Kraft.

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung Räumlichkeiten und Ausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Seniorenrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- (2) Dem Seniorenrat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereitgestellt werden. Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden. Grundlage für die Abrechnung sind die Reisekostenbestimmungen der Stadt Fürth.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. März 2013 außer Kraft.